

Beispiel zu zeigen, wie eine Beweisaufnahme durchzuführen ist und wann sie den Erfordernissen einer vollständigen Beweisaufnahme entspricht. Eine eigene ausnahmsweise durchzuführende Beweisaufnahme ist also immer dann notwendig, wenn sie im Interesse aller Beteiligten liegt und unter dem Aspekt einer wirkungsvollen Anleitung der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte geboten ist. In diesen Fällen muß der Angeklagte stets anwesend sein.

Die sachliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils setzt voraus, daß die prozessualen Bestimmungen über die Einlegung von Protest und Berufung beachtet worden sind. Ist das nicht der Fall, so wird das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen. Eine solche Entscheidung bedeutet, daß das Rechtsmittelgericht sich nicht sachlich zu den Rechtsmitteln äußern kann. Würden die Bestimmungen über die Einlegung eines Rechtsmittels erfüllt, hat das Rechtsmittelgericht im Ergebnis der allseitigen Überprüfung entweder das Rechtsmittel als *unbegründet zurückzuweisen*, die *Abänderung* der angefochtenen Entscheidung vorzunehmen oder unter *Aufhebung* des angefochtenen Urteils die Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung *zurückzuverweisen*. Die Voraussetzungen hierfür liegen im folgenden:

- Bei *Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Unbegründetheit* hat die Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils dessen Richtigkeit in allen seinen Teilen unter den in § 291 Ziff. 1—4 StPO erwähnten Gesichtspunkten ergeben. Es ist auch denkbar, daß zwar verfahrensrechtliche Bestimmungen durch das erstinstanzliche Gericht verletzt wurden, deren Nichtbeachtung jedoch auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluß hatte. Dabei muß die Unbegründetheit des Rechtsmittels nicht von vornherein feststehen, sondern diese kann sich auch ergeben, weil das Ergebnis einer eigenen ausnahmsweise durchgeführten Beweisaufnahme erst die Richtigkeit des insoweit zu ergänzenden und überzeugenden zu gestaltenden erstinstanzlichen Urteils gezeigt hat.
- Eine *Abänderung des erstinstanzlichen Urteils* nimmt das Rechtsmittelgericht in der Regel dann vor, wenn sich lediglich die Notwendigkeit einer Abänderung im Schuld- oder im Strafausspruch ergibt. Diese Abänderung darf jedoch nicht mit dem Ausspruch einer höheren Strafe verbunden werden. So kann es z. B. geboten sein, auf Grund der festgestellten Tatsachen anstelle eines vom erstinstanzlichen Gericht angenommenen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161 StGB) einen verbrecherischen Diebstahl nach § 162 StGB zu bejahen. Eine solche Abänderung kollidiert nicht mit dem Verbot der Straferhöhung. Aus prozeßökonomischen Gründen wäre es verfehlt, das erstinstanzliche Urteil stets aufzuheben und zurückzuverweisen, wenn das Rechtsmittelgericht selbst ohne weitere Sachverhalts-erörterungen den Ausspruch einer geringeren Strafe für notwendig erachtet. Ergibt sich, daß der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist, so muß das Rechtsmittelgericht zwingend eine Selbstentscheidung treffen (§ 301 Abs. 4 StPO), da nicht verantwortet werden kann, die Rehabilitierung eines zunächst verurteilten Bürgers länger hinauszuzögern.
- Ergibt die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung, daß die Grundlage für eine Verurteilung aus tatsächlichen Gesichtspunkten nicht gegeben ist, weil der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und